Preise für Netznutzung Kommunale Abnahmestellen

Netzanschluss bei kommunalen Abnahmestellen

Bei kommunalen Abnahmestellen in Niederspannung wird ein Preisnachlass auf den Eigenverbrauch einschließlich der öffentlichen Straßenbeleuchtung entsprechend § 3, Absatz 1, Ziffer 1. Konzessionsabgabeverordnung - KAV vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch die Verordung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006, in Höhe von

10 Prozent

auf den Grundpreis, den Arbeitspreis und des Jahresleistungspreis der zutreffenden " Preise für Netznutzung " gewährt.